

Ostdeutsche - Rundschau

24./XI.1917

186

Zur Brotkarteamirtschaft in Neunkirchen. Wir erhalten folgendes Schreiben: Der Herr Bezirkshauptmann in Neunkirchen verlautbart in Form einer Berichtigung in Ihrem geschätzten Blatt, daß die an die Beamten der Bezirkshauptmannschaft ausgegebenen Zusatzkarten laut Statthaltereiverfügung eingestellt wurden. Ich erlaube mir, zu fragen, mit welchem Rechte die Bezirkshauptmannschaft Zusatzkarten „gegen nachträgliche Genehmigung“ ausgeben durfte? Waren der Bezirkshauptmannschaft die gesetzlichen Bestimmungen nicht bekannt? Oder war sie etwa der Meinung, daß nur die Beamten der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen Ueberstundenarbeit leisten und alle anderen Amtsstellen an Arbeitsmangel leiden? Die Sache liegt eben so, daß die Bezirkshauptmannschaft unter keinen Umständen die Statthaltereiverordnung außeracht lassen durfte, auch nicht gegen „nachträgliche Genehmigung“. Daran ändert auch eine Berichtigung nichts. Dem Herrn Bezirkshauptmann scheint ferner unbekannt zu sein, daß diese Zusatzkarten auch in großer Zahl an Advokaten, Advokaturbeamten, Lehrer usw. ausgegeben wurden, weswegen in anderen Orten mit Recht dieselbe Begünstigung angebrochen werden konnte. In einer hier bekanntgegebenen amtlichen Zuschrift aus Neunkirchen wurde diese Möglichkeit zugegeben. Ich frage nun: Wer ist für die Amtsgewehrung der Brotkartenkommissionen in Neunkirchen verantwortlich? Vielleicht weiß die dortige Bezirkshauptmannschaft oder die niederösterreichische Statthalterei darauf. Bescheid zu sagen. Hochachtungsvoll Gemeinderat Rudolf Birbaumer.